



II - Bauverwaltung

I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Wipperfürth (Straßenbaubeitragsatzung)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	30.09.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Wipperfürth (Straßenbaubeitragsatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Wipperfürth (Straßenbaubeitragsatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Aufgrund neuer Rechtsprechung und auf Anraten des städtischen Anwalts sollte die aus dem Jahre 2002 stammende Straßenbaubeitragsatzung hinsichtlich folgender Punkte geändert werden.

Erläuterungen zu den Änderungen in der I. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung in Anlage I.

Zu 1

Die bisherige Differenzierung in § 2 Abs. 1 ist nicht ganz schlüssig.

Unter der Nr. 3 wird festgelegt, dass bei Ausbaumaßnahmen an der Fahrbahn die Beitragsfähigkeit auch dann gegeben sein kann, wenn der Unterbau, die Tragschichten, die Decke sowie die notwendigen Erhöhungen bzw. Vertiefungen betroffen sind. Es irritiert dann etwas, wenn in der nachfolgenden Nr. 4 sich über die Rad- und Gehwege sowie die Mischflächen keine solche Aussage findet, obwohl auch dort Gegenstand einer Beitragsmaßnahme der Unterbau, die Tragschichten und die Decke sein können.

Aufgrund dessen werden die Nr. 2 und Nr. 3 zusammengefasst und zur neuen Nr. 3.

Zu 2

Die Überschriften sollten hier in Abs. 3 schärfer gefasst werden. Vor allem sollte es anstatt „im Übrigen“ heißen: „in sonstigen festgesetzten Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“. Mit der Überschrift „im Übrigen“ werden alle anderen Straßen einschließlich der Außenbereichsstraßen erfasst. Bekanntlich kann im Straßenbaubeitragsrecht, anders als im Erschließungsbeitragsrecht auch für eine Außenbereichsstraße ein Ausbaubeitrag verlangt werden. Von der Einbeziehung der durch den Außenbereich verlaufenden Straßen rät der städtische Anwalt grundsätzlich ab, da es erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt Außenbereichsgrundstücke satzungsgemäß korrekt zu erfassen.

In der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth lag der Anliegeranteil von Gehwegen bei HAUPTerschließungs- und Anliegerstraßen bei 80 v.H.

Die Festlegung eines unterschiedslosen Anliegeranteils von Gehwegen bei HAUPTerschließungs- und Anliegerstraßen widerspricht nach Auffassung des OVG NRW jedoch § 8 Abs. 4 S. 4 KAG NW. Werden die Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen, bleibt nach dieser Vorschrift bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Betrag außer Ansatz. Das OVG meint, die undifferenzierte Festsetzung eines Anliegeranteils für Gehwege bei allen Straßentypen sei, jedenfalls für die Anliegerstraßen und HAUPTerschließungsstraßen, unzulässig, da sie entgegen § 8 Abs. 4 S. 4 KAG NW den Umstand außer Acht lassen, dass Gehwege von HAUPTerschließungsstraßen auch dem Durchgangsfußgängerverkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteilen dienen und damit erfahrungsgemäß in größerem Umfang von der Allgemeinheit in Anspruch genommen würden als Gehwege von Anliegerstraßen.

Dies ist als geltende Rechtsprechung zu sehen und Satzungen die keine Differenzierung vorsehen sind teilunwirksam. Aufgrund dessen ist es geboten dies dringend in der Satzung anzupassen.

Zu 3

Der Absatz 5 kann hier entfallen, da in ihm der Sache nach das Gleiche steht wie in Absatz 9 S. 2.

Zu 4

In Absatz 9 wird nur zur Klarstellung die beispielhafte Aufstellung um die „Plätze“ ergänzt.

Zu 5

§ 5 Abs. 2 Nr.2 wird nur aus Gründen der Rechtsklarheit ergänzt bzw. formuliert.

Zu6

Da die Außenbereichsgrundstücke wie oben schon beschrieben nicht mehr von der Satzung erfasst werden, kann der Faktor 0,5 für Außenbereichsgrundstücke entfallen.

Zu 7

Da es bisher keine Regelung für den Fall gibt, falls ein Bebauungsplan lediglich die höchstzulässige Baumassenzahl festsetzt, wird dies durch § 5 Abs. 5 lit. d ergänzt.

Zu 8

§ 5 Abs. 6 wird um zwei Punkte ergänzt, da hier bisher nicht geregelt war, wie viele Vollgeschosse bei Grundstücken, welche keine oberirdische Bebauung zulassen, aber gewerblich genutzt werden können und bei Grundstücken mit z.B. Trafo oder Sendemast zugrunde gelegt werden.

Zu 9

Hier wurde nur zur Klarstellung noch in die Satzung aufgenommen, dass der maßgebliche Zeitpunkt zum Entstehen der Beitragspflicht der Zeitpunkt der Abnahme ist.

Zu 10

In § 10 Abs. 1 entfällt der Satz „mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner, da dieser „Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner“ am Ende als Abs. 4 allgemeiner Auffangtatbestand eingefügt wird.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der I. Änderungssatzung
- Anlage 2: Satzungsfassung nach Änderungen
- Anlage 3: Urteil des VG Köln vom 20.08.2013
- Anlage 4: Urteil OVG Münster vom 21.01.2014